



Industrie- und Kontaktmesse
der **Technischen Hochschule**
Rosenheim

Technische
Hochschule
Rosenheim



*Angewandte Gesundheits- und
Sozialwissenschaften
Angewandte Natur- und
Geisteswissenschaften
Betriebswirtschaft
Chemische Technologie und Wirtschaft
Holztechnik und Bau
Ingenieurwissenschaften
Informatik
Innenarchitektur-Architektur-Design
Wirtschaftsingenieurwesen
Sozialwissenschaften*

Academy for professionals (afp)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 18.12.2025

Anschrift

Technische Hochschule Rosenheim
IKORO
Hochschulstraße 1
83024 Rosenheim

Telefon

+49 8031 805 – 2250

Internet

www.ikoro.de

E-Mail

firmenbetreuung@ikoro.de

Bankverbindung

IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15

SWIFT: BYLADEMXXX

USt.-IdNr.: DE224007001



Inhalt

1 Anwendungsbereich.....	1
2 Leistungen des Veranstalters	1
3 Anmeldung und Vertragsschluss	1
4 Stornierung; Höhere Gewalt	1
5 Standeinteilung	2
6 Unter Vermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte.....	2
7 Miete und Kosten.....	2
8 Zahlungsbedingungen.....	2
9 Gestaltung und Ausstattung der Stände	3
10 Werbung	3
11 Einhaltung der Hausordnung und der Brandschutzverordnung	3
12 Betrieb des Standes.....	4
13 Auf- und Abbau	4
14 Haftung; Verjährung	4
15 Unfallverhütung.....	5
16 Etwaige Anmeldungen und Genehmigungen; GEMA	5
17 Erfüllungsort, Gerichtsstand	5



1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Teilnahme des Ausstellers an der Industrie- und Kontaktmesse Rosenheim (IKORO) mit ihren Außenstandorten. Veranstalter der IKORO ist die Technische Hochschule Rosenheim in Vertretung für den Freistaat Bayern; diese vertreten durch den Präsidenten Professor Heinrich Köster, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim (nachfolgend Veranstalter genannt). Diese AGB regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.

2 Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter vermietet an den Aussteller eine Standfläche, optional mit Standausstattung, und bewirbt die Messe nach den jeweils vom Aussteller gebuchten Leistungen.

3 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt unter Verwendung der bereitgestellten Buchungsplattform. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese AGB als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Mit Bestätigung durch den Veranstalter kommt das Vertragsverhältnis zustande.

Für das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nur, soweit der Veranstalter ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Zusatzaufgaben werden separat vereinbart.

4 Stornierung; Höhere Gewalt

Der Aussteller ist berechtigt bis zu 6 Wochen vor der Messe seine Teilnahme abzusagen, wenn ein Ersatzteilnehmer den Stand übernimmt. In diesem Fall fällt lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250 € an. Kann ein Ersatzteilnehmer nicht gefunden werden, ist die volle Gebühr fällig.

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegende Ereignisse („Höhere Gewalt“), die die Durchführung der Messe oder Ausstellung ganz oder teilweise unmöglich machen oder erheblich erschweren, entbinden den Veranstalter für die Dauer und im Umfang der Störung von seinen Leistungspflichten. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen oder Verbote, Streik, Krieg, Terrorakte oder andere schwerwiegende Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind. Im Fall der höheren Gewalt ist der Veranstalter verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über das Ereignis und die zu erwartenden Auswirkungen zu informieren. Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe abzusagen oder zu verkürzen. Bereits erhaltene Zahlungen werden dem Aussteller zurückgestattet, soweit die jeweilige (Teil-)Leistung infolge höherer Gewalt nicht erbracht werden kann; bereits erbrachte (Teil-)Leistungen sind angemessen zu vergüten. Bei einer Absage wegen höherer Gewalt, schuldet der Aussteller eine pauschale Vergütung für die Organisation und die Bewerbung



der Messe im Vorfeld in Höhe von 25%. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass die pauschale Vergütung nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen ist.

Eine Haftung für Schäden oder Folgeschäden im Zusammenhang mit höherer Gewalt ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

5 Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann, insofern es das Konzept zulässt, Mitbewerber in gleicher Nähe zueinander platzieren. Der Veranstalter hat keine Mitteilungspflicht darüber. Ein Rücktritt vom Vertrag aus den vorgenannten Gründen ist seitens des Ausstellers nicht möglich. Die Standeinteilung wird in Textform mitgeteilt. Aus konzeptionellen und/oder technischen Gründen ist der Veranstalter berechtigt, eine Veränderung und/oder eine geringfügige Beschränkung der angemeldeten Fläche vorzunehmen, sofern dies für den Aussteller nicht unzumutbar ist, wobei eine Veränderung in der Breite und Tiefe von je 10 cm immer zumutbar ist. Bei der Zuteilung eines anderen Stands hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6 Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, seinen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder anderweitig Dritten zu überlassen; auch ein Tausch ohne Zustimmung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Der Aussteller darf mit dem Stand nur sein eigenes Unternehmen bewerben.

Bei einem Verstoß gegen den vorgenannten Absatz hat der Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

7 Miete und Kosten

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

8 Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des gesamten, durch den Veranstalter in Rechnung gestellten Betrages, 14 Tage nach Eingang der Rechnung beim Aussteller (Fälligkeit). Zahlungen gelten nur als geleistet, sofern und soweit der Betrag unwiderruflich auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist.



b) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Leistet der Aussteller trotz einer Mahnung des Ausstellers nicht, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und über den Stand anderweitig zu verfügen. In diesem Rücktrittsfalle ist der Aussteller verpflichtet, eine pauschale Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der beim Veranstalter bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Dem Aussteller wird der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung bzw. Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

c) Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten und Schäden steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9 Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung die vom Veranstalter angebrachte Beschriftung aufrechtzuerhalten. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben. Der jeweils gültige qm-Preis schließt die Erstellung und leihweise Überlassung der Rück- und Seitenwände mit ein. Für jede Beschädigung des Hochschulgebäudes oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Aussteller darf ohne Zustimmung des Veranstalters keine Verklebungen am Boden oder an der Ausstattung des Veranstalters anbringen, andernfalls hat er die Kosten der Entfernung zu tragen.

10 Werbung

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen und Musikdarbietungen durch den Aussteller sind bei dem Veranstalter anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen dürfen einen geordneten Messe-/Ausstellungsbetrieb nicht beeinträchtigen. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich der Veranstalter Durchsagen vor.

11 Einhaltung der Hausordnung und der Brandschutzverordnung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und der Brandschutzverordnung der Technischen Hochschule Rosenheim, die Bestandteil dieses Vertrages werden. Diese können unter <https://>



www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt abgerufen werden.

12 Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Messegeländes. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Verpackungsmaterial und dgl. dürfen nicht sichtbar gelagert werden. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, sofern dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Veranstalter verschuldet wurde.

13 Auf- und Abbau

Bezüglich der Auf- und Abbautermine ergeht rechtzeitig eine gesonderte Mitteilung.

Für den Auf- und Abbau und sonstige Arbeiten am Stand ist der Aussteller allein verantwortlich. Ein Anspruch auf Auf- oder Abbauunterstützung durch den Veranstalter besteht nicht. Sollte dennoch eine Unterstützung durch den Veranstalter erfolgen, ist dies freiwillig und nicht Teil des Vertrags.

Kein Stand darf vor Beendigung des vertraglich vereinbarten Überlassungszeitraums ganz oder teilweise geräumt werden. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebauten Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei dem Veranstalter eingelagert.

14 Haftung; Verjährung

Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Standfläche ist ausgeschlossen. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Veranstalter der Mangel angezeigt worden ist (§ 536c BGB). Die Haftung des Veranstalters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), verletzt sind oder keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Veranstalters unbeschränkt.

Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, sofern gesetzlich keine kürzere Verjährungsfrist gilt. Dies gilt nicht im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



15 Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzaufnahmen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann jederzeit verlangen, dass Maschinen, Apparate, Geräte und Ausrüstung nicht verwendet werden. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

16 Etwaise Anmeldungen und Genehmigungen; GEMA

Sollte der Betrieb des Standes etwaige Anmeldungen und/oder Genehmigungen bedürfen, so ist der Aussteller verantwortlich, diese einzuholen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass das Abspielen von Musik die Einholung der erforderlichen Nutzungsrechte über die GEMA bedarf.

Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die dem Veranstalter infolge einer Verletzung der Verpflichtungen in diesem Absatz entstehen bzw. entstanden sind; die Kosten der Rechtsverteidigung sind ebenso vom Aussteller zu ersetzen.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rosenheim. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Rosenheim, wenn der Aussteller Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.